

3

STATUTEN

des Vereins "22nd Wild Life"

I. RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

1. Rechtsform

Unter dem Namen "22nd Wild Life" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Tierschutzes im Allgemeinen sowie die Initiation, Förderung und Entwicklung von Projekten und Massnahmen zum weltweiten Schutz der Wildtiere, insbesondere gegen Wilderei. Der Verein unterstützt namentlich Projekte und Massnahmen in und um Naturschutz- und Nationalparks weltweit bezüglich die Fort- und Weiterbildung von Rangern und Anti Wilderei Einheiten.

Des Weiteren bezweckt der Verein die Erbringung von humanitären Hilfeleistungen im Falle von Naturkatastrophen und Kriegen. Der Verein bildet und organisiert zu diesem Zweck eine schnelle Eingreifgruppe namens "The Paws", welche weltweit zur Katastrophenhilfe jeglicher Art eingesetzt werden kann und über Expertise in den Bereichen Search and Rescue, Rückführung von Personen, Wald- Flächenbrandbekämpfung und Kampfmitteldetektion verfügt.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

3. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten oder, falls es nur ein Vorstandsmitglied gibt, am Wohnsitz des einzigen Vorstandsmitglieds.

II. ORGANISATION

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- Revisionsstelle (sofern bestellt).

5. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, Gönnerbeiträgen und aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. MITGLIEDSCHAFT

6.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder mit Stimmrecht
- b. Passivmitglieder ohne Stimmrecht
- c. Gönner ohne Stimmrecht

Art. 7

Die Mitgliedschaft als Aktiv- oder als Passivmitglied steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben. Eine Berufung in die aktive Mitgliedschaft setzt die vorherige passive voraus

Der Vorstand beruft Mitglieder in die jeweiligen Stände.

7.

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern, welches sowohl natürliche wie auch juristische Personen umfassen können.

8.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber. Anträge können online oder postalisch gestellt werden.

9.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für des laufenden Jahres muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

IV. VEREINSVERSAMMLUNG

10.

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

11.

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

12.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

13.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

14.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Passivmitglieder und Gönner können zur Generalversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Abstimmungen erfolgen offen.

15.

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

16.

Die Traktandenliste der ordentlichen, jährlich stattfindenden Vereinsversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- andere Vorschläge.

17.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

18.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder statt.

V. VORSTAND**19.**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

20.

Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Mitglied. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt. Mitglieder können mehrmals wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trifft sich, so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem Vorgehen zustimmt.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Stimmenmehr. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

21.

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder verpflichtet.

22.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Mitteilung aller Aktivitäten des Vereins an die Vereinsmitglieder per Mail.

23.

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

24.

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

25.

Der Präsident des Vorstandes oder das einzige Vorstandsmitglied ist berechtigte, einzelne Vereinsmitglieder in Ehrenämter (ohne Entschädigung) zu berufen oder abzuberufen.

VI. REVISIONSSTELLE**26.**

Der Verein ist nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet. Nachdem der Verein nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird, hat er auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet. Die Vereinsversammlung kann eine vereinsinterne Revisionsstelle wählen. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen, welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, oder einer Treuhandgesellschaft. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Sofern eine vereinsinterne Revisionsstelle gewählt ist, überprüft diese die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor.

VII. AUFLÖSUNG

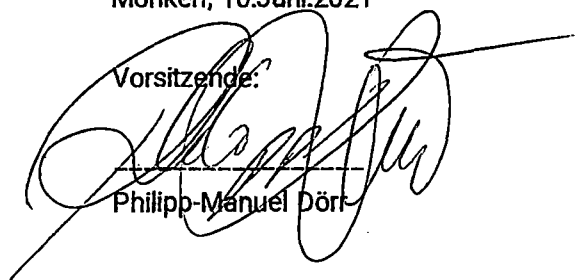
27.

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird auf eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 10.Juni.2021 in Möriken angenommen.

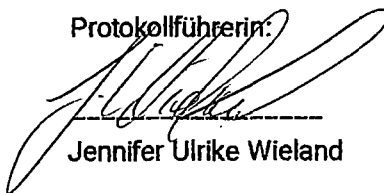
Möriken, 10.Juni.2021

Vorsitzende:



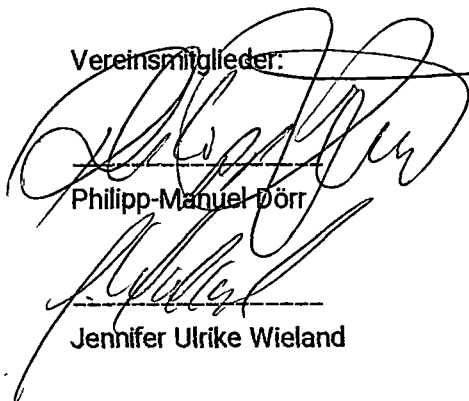
Philipp-Manuel Dörr

Protokollführerin:



Jennifer Ulrike Wieland

Vereinsmitglieder:



Philipp-Manuel Dörr

Jennifer Ulrike Wieland

